

4. Juni 2020

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

A 184 / 2020

Corona: Vierte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung – Öffnung der Kitas zum 8. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie zuletzt über Änderungen in der Coronabetreuungsverordnung informiert. Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die „Vierte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung“ erlassen (Anlage 1). Vorgenommen wird damit die bereits angekündigte Öffnung der Kitas hin zu einem „eingeschränkten Regelbetrieb“ zum 8. Juni 2020. Die ab dem 8. Juni 2020 gültige Coronabetreuungsverordnung finden Sie ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Nach § 2 Abs. 1 erfolgt ab 8. Juni ein „eingeschränkter Regelbetrieb“, in dessen Rahmen Träger bzw. Leitungen der Kindertageseinrichtungen die Empfehlungen der „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (gültig vom 8. Juni bis 31. August 2020)“ vom 27. Mai 2020 umzusetzen haben.

In den Absätzen 2 bis 8 des § 1 ist geregelt, wie der „eingeschränkte Regelbetrieb“ auszugestalten ist. Hierzu gehört insbesondere:

- Abs. 2: Die Betreuungszeiten werden wie folgt eingeschränkt: für Kinder mit einem Betreuungsumfang von 25 Stunden auf 15 Stunden; für Kinder mit einem Betreuungsumfang von 35 Stunden auf 25 Stunden; für Kinder mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden auf 35 Stunden.
- „Nach Würdigung der Gesamtsituation in der Einrichtung und Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes“ können je nach Personalressourcen auch geringere oder auch höhere Betreuungsumfänge angeboten werden.
- Abs. 4: In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. Dies kann aber eingeschränkt werden.
- Ausnahmen zur Einschränkung der Betreuungszeit sehen die Abs. 5 und 6 vor, z.B. als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder bei „einer besonderen Härte für Eltern oder Kinder...“, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch die Einschränkungen des Betreuungsangebotes allgemein entstehenden Härten abhebt“.

Hinweis: Es entfällt mit dem Einstieg in den „eingeschränkten Regelbetrieb“ die Notbetreuung der Kitas (vgl. § 3).

Weitere Informationen zum „eingeschränkten Regelbetrieb“ ab 8. Juni 2020 finden Sie unter:
<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)